



Antragsformular Musterformular Partnerschaft

Um allfällige Ansprüche auf eine Partnerschaftsrente gemäss Art. 37 des Vorsorgereglements der PKSL geltend zu machen, ist eine Bestätigung der Partnerschaft auf diesem Musterformular erforderlich. **Dieses Formular ist zu Lebzeiten beider Partner und vor Erreichen des Rentenalters der versicherten Person schriftlich der PKSL einzureichen.**

Versicherte Person

Name/Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Zivilstand	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

Partner/Partnerin

Name/Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Zivilstand	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

Bestätigung

Die obigen Personen stellen übereinstimmend fest, dass sie sich am zu einer Lebenspartnerschaft zusammengeschlossen haben, einen gemeinsamen Haushalt (gemeinsamer Wohnsitz) führen und seither ununterbrochen in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung zusammengelebt haben.

Die Grundlage der Vorsorgeleistungen bildet das gültige Reglement. Im Leistungsfall ist die PKSL befugt, für die Anspruchsberechtigung entsprechende Abklärungen zu treffen.

Datum

Unterschrift versicherte Person

Unterschrift Partner/Partnerin



Partnerschaftsrente (Art. 37 Vorsorgereglement PKSL)

¹ Beim Tod einer versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 36, falls diese Person folgende Voraussetzungen **gemeinsam** erfüllt:

- a. sie und die verstorbene Person waren **nicht verwandt** und bei deren Tod **unverheiratet**; und
- b. sie und die verstorbene Person haben die Partnerschaft zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters der verstorbenen Person auf dem **Musterformular** der PKSL schriftlich gemeldet; und
- c. sie hat **keine anderen Ansprüche** auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Partnerschaftsrente aus beruflicher Vorsorge; und
- d. sie hat
 1. mit der verstorbenen Person **mindestens ein gemeinsames Kind** mit Anspruch auf eine Waisenrente, **oder**
 2. mit der verstorbenen Person die letzten **fünf Jahre** vor deren Tod ununterbrochen nachweisbar in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung mit **gemeinsamem Haushalt** (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt und zugleich entweder beim Tod des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin das 40. Lebensjahr vollendet oder im Todeszeitpunkt oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung;
- e. sie reicht der PKSL **innert drei Monaten** seit dem Tod des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin bzw. seit der rückwirkenden Zuspreehung einer Invalidenrente das **Gesuch** um die Ausrichtung der Partnerschaftsrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Hat die verstorbene Person bei ihrem Tod nach dem Rentenalter eine Alters- oder Invalidenrente bezogen, müssen die Voraussetzungen für eine Partnerschaftsrente nach Abs. 1 lit. a - lit. d oder für eine Abfindung nach Abs. 3 bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente, frühestens aber bei Erreichen des Rentenalters, und anschliessend ununterbrochen bis zum Tod des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin erfüllt gewesen sein.

² Die Partnerschaftsrente gemäss Abs. 1 wird während fünf Jahren ausgerichtet oder solange mindestens ein gemeinsames Kind Anspruch auf eine Waisenrente der PKSL hat. Wird der Waisenrentenanspruch nach Vollendung des 18. Lebensjahres des anspruchsberechtigten Kindes unterbrochen, weil dieses nicht in Ausbildung steht, wird für den gleichen Zeitraum auch der Anspruch auf eine Partnerschaftsrente unterbrochen. Die Partnerschaftsrente endet in jedem Fall bei Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassenen haben der PKSL das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die PKSL kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen Person die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a - lit. c, nicht aber jene von lit. d und hat er oder sie mit der verstorbenen Person während der letzten fünf Jahre vor deren Tod ununterbrochen nachweisbar in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, so hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 36.